

Bayerisches Institut für Umwelt- und Kläranlagentechnologie e.V. „BIUKAT e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Bayerisches Institut für Umwelt- und Kläranlagentechnologie e.V. kurz: „BIUKAT e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 85368 Moosburg a. d. Isar.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins und ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Mit den Vereinszwecken
 - a) **Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes**
 - b) **Förderung praxisgerechte Lösungen zur Verbesserung der Effizienz in der Abwasserentsorgung und Umwelttechnologie,**
 - c) **Förderung der Belange des Gewässerschutzes,**
 - d) **Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere Abwasser als stabiler kommunaler Baustein im zukünftigen dezentralen Energiemix,**
 - e) **Förderung des Dialoges zwischen Forschung, Entwicklung und Anwendung,**
 - f) **Förderung der kommunalen und internationalen Zusammenarbeit in den unter a) bis d) beschriebenen Vereinszwecken,**

soll sich ein Netzwerk entwickeln, das alle Beteiligten verbindet und so dem Allgemeinwohl dient.

- (2) Der in der Satzung niedergelegte Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch:
- a) Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland
 - b) Zusammenarbeit mit kommunalen Körperschaften und staatlichen Einrichtungen.
 - c) Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Unternehmen und Einzelpersonen mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung im Aufgabengebiet des Vereins in die Praxis umzusetzen.
 - d) Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen im In- und Ausland.
 - e) Durchführung von Einzelprojekten, die den Vereinszwecken nach Absatz (1) dienen.
 - f) Durchführung von Tagungen, Seminaren und sonstigen Informationsveranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung.
 - g) Entwicklung von didaktischen Konzepten, Erarbeitung und Herausgabe von Lehrmaterialien für Schulen, sowie für die Anwendungen in den Schwellen- und Entwicklungsländern.
 - h) Dokumentation der Projektergebnisse und Organisation als allgemein zugängliche Wissensplattform.
 - i) Förderung und Unterstützung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung von Erkenntnissen und Erfahrungen aus den Tätigkeiten des Vereins.
- (3) Die Erledigung staatlicher oder kommunaler Pflichtaufgaben, wie beispielsweise die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen, sind nicht Zweck des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt zum 1. Juli und endet zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 30. Juni 2007.

§ 5 Finanzmittel

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Zuwendungen und Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.
- (2) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszweckes durch Mittelzuwendungen darf jedoch nicht überwiegen.
- (3) Der Verein kann in den Grenzen des §58 Nummer 7 Buchstaben a und b der Abgabenordnung Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.
- (4) Die Prüfung der Kasse hat durch ein unabhängiges Büro zu erfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder (außer Fördermitglieder) können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern, b) Ehrenmitgliedern, c) Fördermitgliedern

- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich in hervorragendem Maße besondere Verdienste um das BIUKAT erworben haben.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein und seine Arbeit unterstützen wollen.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Die Aufnahme wird dem Mitglied vom Vorstand mitgeteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand gekündigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen das Interesse des BIUKAT verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch möglich, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber des BIUKAT nicht nachkommt.
- (5) Der Ausschluss erfordert einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Stellungnahme mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Hilft der Vorstand nach nochmaliger Beratung mit 2/3-Mehrheit der Beschwerde ab, erfolgt kein Ausschluss. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung zum Ausschluss, so ruht die Mitgliedschaft (und Beitragspflicht) bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder) sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder zur Zahlung eines Aufnahmebetrages und zur Zahlung von jährlichen Beiträgen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (4) Eine persönliche Haftung besteht für die Mitglieder des BIUKAT nicht. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (5) Die Mitglieder haben gegenüber Nichtmitgliedern über alle internen Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (7) Fördermitglieder können für die Dauer ihrer Mitgliedschaft maximal 2 Personen bis auf Widerruf benennen; diese gelten dann bei BIUKAT beitragsfrei als ordentliche Mitglieder.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge jeweils bis zum 15. Juli des Jahres im voraus fällig. Maßgeblich ist der Status zum 1. Juli.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgeschrieben. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.
- (3) Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihres Beitrages, dieser sollte jedoch mindestens das Zehnfache der regulären Beiträge betragen.

§ 10 Organe, weitere Gliederungen

- (1) Organe des BIUKAT sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand
- (2) Der Vorstand kann zur Beratung einen Beirat oder/und ein Kuratorium bilden. Die Mitglieder werden durch den Vorstand berufen oder abberufen. Eine vom Vorstand durch Beschluss erlassene Geschäftsordnung für das Kuratorium regelt das Nähere.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und behandelt:

- Den Jahresbericht
- Den Kassenbericht
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Neuwahl des Vorstandes
- Die Beitragsordnung
- Neuausrichtung bzw. Erstellung von Richtlinien

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- das Vereinsinteresse aus Sicht des Vorstandes dies erfordert
- mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einladung tagen.

- (3) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands, die Neuwahl oder vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn diese Themen auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied bzw. Ehrenmitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, eine Wahl schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer wenigstens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht keiner der Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen größer ist als die der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwirklichung der Vereinsziele, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Vertretung des Vereins nach außen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte erschienen sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Vornahme bestimmter Handlungen für den Verein ermächtigen.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor.
- (7) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB hat für eine ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (8) Innerhalb von 6 Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand i.S.d. § 26 BGB eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (9) Einer der Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung.
- (10) Die drei Vorsitzenden teilen sich die aus den Vereinszielen abgeleiteten Aufgaben, die in einer gesonderten Beschreibung festgehalten sind.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Aufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und kümmert sich um Organisation und Betrieb. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vorstand in einer gesonderten Beschreibung definiert.
- (12) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (13) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen eigenen Rechenschaftsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Auflösung des BIUKAT können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder durch einen vom Vorstand beauftragten Treuhänder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder Bildung und Erziehung im Bereich des Umweltschutzes.

§ 14 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins in das Vereinsregister betreffen.
- (2) Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Diese Satzung wurde auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. März 2007 in Moosburg beschlossen.

In der Jahreshauptversammlung am 24. Juli 2008 wurde die Satzung geändert.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	1
§ 2	Vereinszweck	1
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Geschäftsjahr	3
§ 5	Finanzmittel	3
§ 6	Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 10	Organe, weitere Gliederungen.....	5
§ 11	Mitgliederversammlung	5
§ 12	Vorstand	7
§ 13	Auflösung des Vereins	8
§ 14	Satzungsänderung aus zwingenden Gründen	8